

N i e d e r s c h r i f t
über die 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses
für die Bundestagswahl 2021
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages
am 8. und 9. Juli 2021 in Berlin

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnet die öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses (BWA) am 8. Juli 2021 um 9:00 Uhr. Er begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Er stellt fest, dass die Mitglieder des BWA gemäß § 5 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) mit Schreiben vom 24. Juni 2021 ordnungsgemäß geladen worden sind und mit Schreiben vom 25. Juni 2021 auch die Vertreter der politischen Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angezeigt haben, gemäß § 33 Absatz 2 BWO ordnungsgemäß geladen worden sind.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung gemäß § 5 Absatz 3 BWO durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes und am Eingang des Sitzungssaales öffentlich bekannt gemacht wurden. Außerdem habe er durch Pressemitteilung vom 29. Juni 2021 auf die Sitzung hingewiesen.

Er weist darauf hin, dass

1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung gemäß § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in öffentlicher Sitzung erfolgen müsse;
2. der BWA nach § 5 Absatz 1 BWO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig sei;
3. bei den Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheide. Bei Stimmengleichheit gebe die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 10 Absatz 1 BWG). Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (§ 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG);
4. über die Sitzung nach § 5 Absatz 7 BWO eine Niederschrift angefertigt werde, die vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen sei.

Der Vorsitzende führt aus, dass der BWA seine Entscheidungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu treffen habe. Er sei nicht berechtigt, die Verfassungsmäßigkeit von Partei-

en oder sonstigen politischen Vereinigungen zu überprüfen. Die Beratungen, Feststellungen und Entscheidungen des BWA seien nach den tatsächlichen Gegebenheiten am jeweiligen Tag der Entscheidung, also dem 8. und 9. Juli 2021, in freier Beweiswürdigung zu treffen.

Gegen die Feststellung des BWA, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, könne binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden. In diesem Fall sei die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Absatz 4a BWG).

Gemäß § 33 Absatz 4 BWO werde die Niederschrift über den jeweiligen Sitzungstag (§ 5 Absatz 7) im Anschluss daran unverzüglich ausgefertigt. Der Vorsitzende erläutert, er werde Parteien oder Vereinigungen, die durch die Feststellung des BWA an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert seien, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des BWA auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift übermitteln.

Im Anschluss daran stellt der Vorsitzende die Anwesenheit der folgenden Mitglieder des BWA in alphabetischer Reihenfolge fest:

- | | |
|---|---|
| 1. Herr Prof. Dr. Michael Brenner (CDU) | als Beisitzer |
| 2. Frau Mechthild Dyckmans (FDP) | als Beisitzerin |
| 3. Herr Hartmut Geil (GRÜNE) | als Beisitzer |
| 4. Frau Petra Hock | als Richterin am Bundesverwaltungsgericht |
| 5. Frau Petra Kansy (CDU) | als Beisitzerin |
| 6. Herr Dr. Stefan Langer | als Richter am Bundesverwaltungsgericht |
| 7. Herr Georg Pazderski (AFD) | als Beisitzer |
| 8. Frau Constanze Portner (DIE LINKE) | als Beisitzerin |
| 9. Herr Dr. Johannes Risse (SPD) | als Beisitzer |
| 10. Herr Tobias Schmid (CSU) | als Beisitzer |

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass Frau Kansy für die Sitzung am folgenden Tag verhindert sei. Die Sitzung werde fortgesetzt mit der für Frau Kansy benannten Vertreterin Frau Gabriele Hauser (CDU).

Weiterhin stellt der Vorsitzende die Anwesenden des Büros des Bundeswahlleiters vor:

Herrn Heinz-Christoph Herbertz als Stellvertreter des Bundeswahlleiters,
Frau Karina Schorn, Leiterin des Büros des Bundeswahlleiters,
Herrn Bastian Stemmer, Referent sowie
Frau Sabia Maruhn und
Frau Sabine Oehl, Mitarbeiterinnen des Büros.

Anschließend stimmt der BWA der vom Vorsitzenden vorgestellten Tagesordnung zu.

1. Hinweis zur Bestellung der Schriftführerin

Der Vorsitzende bestellte Frau Karina Schorn gemäß § 5 Absatz 4 BWO bereits in der Sondersitzung des Bundeswahlausschusses am 08. April 2021 zur Schriftführerin.

2. Verpflichtung der Mitglieder und der Schriftführerin

Der Vorsitzende weist die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Schriftführerin darauf hin, dass sie gemäß § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet seien.

3. Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummern 1 und 2 BWG

3.1 Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG

Der Vorsitzende leitet über zu der für alle Wahlorgane verbindlichen Feststellung gemäß § 18 Absatz 4 BWG,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und
- welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag als Parteien anzuerkennen sind.

Nach Feststellung des Vorsitzenden seien folgende Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten (Kurzbezeichnung in Klammern):

- I. Die im 19. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (Kurzbezeichnung CDU)
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Kurzbezeichnung SPD)
 - DIE LINKE (Kurzbezeichnung DIE LINKE)
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzbezeichnung GRÜNE)

- Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (Kurzbezeichnung CSU)
- Freie Demokratische Partei, (Kurzbezeichnung FDP)
- Alternative für Deutschland, (Kurzbezeichnung AfD)

II. Außerdem folgende Parteien:

- FREIE WÄHLER, (Kurzbezeichnung FREIE WÄHLER)
 - im Bayerischen Landtag seit dessen letzter Wahl mit 27 Abgeordneten vertreten.
- Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler, (Kurzbezeichnung BVB/FREIE WÄHLER)
 - im Brandenburger Landtag seit dessen letzter Wahl mit 5 Abgeordneten vertreten.

Der BWA stellt fest, dass die vorstehenden Parteien die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG erfüllen:

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja – nein – Enthaltungen

3.2 Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG

Sodann kommt der Vorsitzende zum zweiten Teil des Tagesordnungspunkts 3, der Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 21. Juni 2021, 18:00 Uhr, und danach seien in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bundeswahlleiter Beteiligungsanzeigen für die Bundestagswahl 2021 von insgesamt 88 Vereinigungen eingegangen. Die Namen der Vereinigungen würden bei der nun folgenden Prüfung ihrer Parteieigenschaft genannt.

Der Vorsitzende kommt sodann zum Ergebnis der Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen und stellt die Kriterien der Prüfung dar.

Gemäß § 18 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 BWO habe der Bundeswahlleiter den fristgemäßen Eingang der Beteiligungsanzeigen festzuhalten. Er habe die eingereichten Beteiligungsanzeigen unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes entsprächen. Für die Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG sei zu prüfen, ob

- die politischen Vereinigungen ihre Beteiligung in rechtswirksamer Weise angezeigt hätten und
- die Voraussetzungen des § 2 Parteiengesetz (PartG) erfüllten.

Zu prüfen seien nach diesem Prüfungsmaßstab folgende Fragen:

- I. Formelle Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG bei der Beteiligungsanzeige:
 - Ist die Beteiligungsanzeige fristgerecht eingegangen?
 - Ist der Name satzungsgemäß angegeben?
 - Haben die gesetzlich vorgeschriebenen Vorstandsmitglieder die Beteiligungsanzeige unterschrieben?
 - Liegen Satzung und Programm vor?
 - Liegt ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes vor?

- II. Anforderungen materieller Art nach § 2 PartG; maßgeblich hierfür seien folgende Kriterien:
 - Vereinigung von Bürgern (Mitglieder nur natürliche Personen)
 - Einflussnahme auf die politische Willensbildung durch Teilnahme an Bundestags- oder Landtagswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen
 - Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse
 - insbesondere Umfang und Festigkeit der Organisation, z. B. Gründungsdatum, Zahl der Landesverbände
 - Zahl der Mitglieder
 - Hervortreten in der Öffentlichkeit, z.B. öffentliche Auftritte bzw. Versammlungen, Berichterstattung in den Medien, Informationsstände
 - bisherige Teilnahme an Bundes- oder Landtagswahlen.

Der Vorsitzende führt aus, dass er nach Abschluss der Prüfung der Beteiligungsanzeigen den Mitgliedern des BWA die Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung beginnend in der 26. Kalenderwoche sukzessive die Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung im sogenannten BSCW des Bundes im Internet - ein gesichertes Portal für die gemeinsame Nutzung von Dokumenten - bereitgestellt habe. In der Sitzung seien Laptops zugänglich, auf denen die Unterlagen aufgespielt sind. Zudem lägen die Unterlagen im Original zur Einsichtnahme durch den BWA bereit.

Der Vorsitzende kommt daraufhin zu seinem Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung und zu den zu treffenden Entscheidungen des BWA.

Die Reihenfolge richte sich nach dem Eingang der Beteiligungsanzeigen. Er rufe die Vereinigungen in dieser Reihenfolge auf; mit Ausnahme der Nummer 67; diese werde aufgrund des sachlichen Zusammenhangs unmittelbar im Anschluss an Nr. 41 behandelt.

Die Vertreter der Vereinigungen erhielten Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 33 Absatz 2 BWO, soweit Gesprächsbedarf bestünde.

- 3.2.1 Entscheidungen des BWA in der Sitzung vom 8. Juli 2021
– in der Reihenfolge des Eingangs –

–

– PDG –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist,
- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- der Beteiligungsanzeige weder Satzung noch Programm beigelegt waren.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– DKP –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung nach Mitteilung des Deutschen Bundestags die Rechtsstellung als Partei verloren hat, da sie sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 PartG keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, der die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 PartG).

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja 1 nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Menschliche Welt
für das Wohl und Glücklichein aller

– MENSCHLICHE WELT –

Es ist erschienen: Herr Azbak

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 11 Landesverbände,
- nach Angabe der Vereinigung 669 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2017, der Europawahl 2019 sowie mehreren Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- - -

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- keine Nachweise zu Parteitagsbeschlüssen über Satzung und Programm eingereicht wurden.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

5 Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz

–

– Tierschutzallianz –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 5 Landesverbände,
- 97 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2017, der Europawahl 2019 sowie mehreren Landtagswahlen und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

6 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative

–

– Die PARTEI –

Es sind erschienen: Herr Schiller sowie Frau Taeubner

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern sowie 628 Untergliederungen auf Kreis- und Ortsebene,
- mehr als 46.000 Mitglieder,
- Teilnahme an den Bundestagswahlen 2005, 2013 und 2017, den Europawahlen 2014 und 2019 sowie zahlreichen Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

7

Bayernpartei

–

– BP –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband in Bayern mit weiteren Gebietsverbänden im Land,
- mehr als 4 000 Mitgliedern,
- regelmäßige Teilnahme an Bundestagswahlen, Europawahlen und Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- DGP -

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG sind nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- die Rechtsstellung als Partei im Juli 2016 verloren hat, da sie seit ihrer Gründung sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat (§ 2 Absatz 2 Satz 1 PartG); sie wurde deshalb aus der Unterlagensammlung herausgenommen,
- die Zahl ihrer Mitglieder nicht nachgewiesen hat,
- bisher in der Öffentlichkeit kaum, im Übrigen nahezu ausschließlich regional hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– Gartenpartei –

Es sind erschienen: Frau Angerstein und Herr Zander

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband in Sachsen-Anhalt,
- nach eigener Angabe 349 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2017 und zwei Landtagswahlen 2016 und 2021 in Sachsen-Anhalt und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– HUMANWIRTSCHAFT –

Es ist erschienen: Herr Reuter

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung nach Mitteilung des Deutschen Bundestags die Rechtsstellung als Partei verloren hat, da sie sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 PartG keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, der die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 PartG). Die Vereinigung habe fristgemäß als Rechenschaftsbericht bezeichnete Unterlagen für das Jahr 2019 eingereicht, die entgegen der Vorgabe des § 23 Absatz 2 PartG nicht testiert und ferner auch nicht durch das zuständige Vorstandsmitglied (§ 23 Absatz 1 Satz 6 PartG) unterzeichnet gewesen seien. Im Übrigen hätten die Unterlagen auch keinen Bericht der Gesamtpartei dargestellt, sondern jeweils nur den Bundesverband und die einzelnen Landesverbände betroffen.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein 1 Enthaltung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

11

DEUTSCHE KONSERVATIVE

–

– Deutsche Konservative –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 6 Landesverbände,
- nach Angabe der Vereinigung mehr als 380 Mitglieder,
- Teilnahme an zwei Landtagswahlen seit dem Jahr 2000, zuletzt an der Landtagswahl in Brandenburg 2019, und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– GRAL –

Es sind erschienen: Frau Meißner und Herr Olinczuk

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich eine einstellige Mitgliederzahl hat und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum bis gar nicht, im Übrigen nur regional hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

13

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands

–

– **MLPD** –

Es sind erschienen: Herr Jasenski und Herr Reich

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände,
- ca. 2800 Mitglieder,
- seit 2005 Teilnahme an allen Bundestagswahlen, den Europawahlen 2014 und 2019 sowie mehreren Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- III. Weg -

Es sind erschienen: Herr Fischer und Herr Denk

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 2 Landesverbände und mindestens einen weiteren Gebietsverband,
- nach Angabe der Vereinigung 631 Mitglieder,
- Teilnahme an der Europawahl 2019 sowie einer Landtagswahl 2016 und mehreren Kommunalwahlen und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein 1 Enthaltungen

–

– SSW –

Es sind erschienen: Herr Meyer und Herr Seidler

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband,
- mehr als 3.000 Mitglieder,
- kontinuierliche Teilnahme an Landtagswahlen in Schleswig-Holstein und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Die Partei hat den Rechtsstatus einer Partei einer nationalen Minderheit im Sinne des Bundeswahlgesetzes, da

- es in Schleswig-Holstein eine dänische Minderheit gibt,
- diese dort wahrnehmbar in Erscheinung tritt,
- der SSW aus der dänischen Minderheit hervorgegangen ist,
- er gegenwärtig personell von der Minderheit getragen wird und
- er programmatisch von ihr geprägt ist.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– LIEBE –

Es sind erschienen: Herr Kuzmin und Frau Susojev

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- nach Angabe der Vereinigung mindestens 53 Mitglieder,
- Teilnahme an der Europawahl 2019 sowie
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja 1 nein - Enthaltungen

–

– Bündnis C –

Es sind erschienen: Frau Heepen

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 8 Landesverbände und 9 weitere Gebietsverbände,
- nach Angabe der Vereinigung mehr als 1.000 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2017, an der Europawahl 2019 sowie an 5 Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– Allianz Vielfalt –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- keine Angabe zur Zahl ihrer Mitglieder gemacht hat und
- keine Angaben zur ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit gemacht hat.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– UNABHÄNGIGE –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 6 erst kürzlich gegründete Landesverbände,
- nach Angabe der Vereinigung ca. 150 Mitglieder,
- Teilnahme an den Bundestagswahlen 2005 und 2017, der Europawahl 2004 sowie mehreren Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– APPD –

Es sind erschienen: Herr Reiter und Herr Steinhäuser

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist und
- nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– Die Humanisten –

Es ist erschienen: Frau Krause

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in fast allen Ländern,
- nach Angabe der Vereinigung 1.920 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2017, der Europawahl 2019 sowie mehreren Landtagswahlen und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- - -

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nur von einer Person unterschrieben wurde,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- weder eine Satzung noch ein Programm der Beteiligungsanzeige beigefügt war.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– dieBasis –

Es sind erschienen: Herr Hacker und Herr Roedel

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern mit zahlreichen Untergliederungen,
- mehr als 22.800 Mitglieder,
- Teilnahme an zwei Landtagswahlen 2021 und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- DFU -

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- sowohl im Falle der Gründung 1999 als auch 2004 die Rechtsstellung als Partei verloren hat, da sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat (§ 2 Absatz 2 Satz 1 PartG),
- zur Zahl der Mitglieder keine Angaben gemacht hat und
- keine ausreichenden Nachweise zur ihrem weiteren Hervortreten in der Öffentlichkeit eingereicht hat.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– Volt –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände,
- nach Angabe der Vereinigung 2.386 Mitglieder,
- Teilnahme an der Europawahl 2019 sowie mehreren Landtagswahlen 2020 und 2021 und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– SU –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist,
- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- weder Satzung noch Programm eingereicht wurden.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– DHD –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- nur einen Ortsverband hat und unter Berücksichtigung des Bestehens der Vereinigung seit dem Jahr 2017 ein weiterer Ausbau von Parteistrukturen nicht erkennbar ist,
- an Wahlen noch nicht teilgenommen hat und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum, im Übrigen nur regional hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein 1 Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

- - -

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 10 Mitglieder zählt,
- an Wahlen noch nicht teilgenommen hat und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

- - -

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Vereinigung keinen geeigneten Nachweis über die Beschlussfassung der Satzung vorgelegt hat.

Weiterhin sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- eine Satzung eingereicht hat, die offensichtlich nicht die Mindestanforderungen des § 6 Absatz 2 PartG erfüllt,
- die Rechtsstellung als Partei verloren hat, da sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat (§ 2 Absatz 2 Satz 1 PartG),
- keine Angaben zur Zahl ihrer Mitglieder gemacht hat und
- keine Nachweise zur ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eingereicht hat.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

- - -

Es sind erschienen: Herr Franz und Herr Kidala

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung

- insbesondere den ernsthaften Willen, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, nicht nachweisen konnte, sondern in erheblichem Ausmaß unternehmerische Ziele verfolgt und
- Zweifel der Mitglieder des Bundeswahlausschusses am ordnungsgemäßen Erwerb der Parteimitgliedschaften nicht ausräumen konnte.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja 1 nein 1 Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– Tierschutzpartei –

Es ist erschienen: Frau Spiering

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 12 Landesverbände,
- fast 2.000 Mitglieder,
- kontinuierliche Teilnahme an Bundestagswahlen, Europawahlen sowie einer Vielzahl von Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

32 AlphaHHP - gesundheitspolitische Partei für Deutschland in Europa

–

– AlphaHHP –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- die Zahl der Mitglieder nicht nachgewiesen hat und
- bisher in der Öffentlichkeit auch unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens und der aktuellen Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie kaum hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– Team Todenhöfer –

Es sind erschienen: Herr Dr. Todenhöfer und Frau Schmidt

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern,
- mehr als 5.000 Mitglieder und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens,

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein 1 Enthaltungen

–

– ÖDP –

Es sind erschienen: Herr Benken

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände und 253 weitere Gebietsverbände,
- mehr als 8.000 Mitglieder,
- Teilnahme an den Bundestagswahlen 2002, 2009, 2013 und 2017, kontinuierliche Teilnahme an Europawahlen sowie einer Vielzahl von Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

35 **AUFBRUCH C – christliche Werte für eine menschliche Politik**

–

– AUFBRUCH C –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nur per E-Mail und damit nicht im Original eingereicht wurde und
- nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

- - -

Es sind erschienen: Herr Ott und Frau Eidam

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- über lediglich 6 Mitglieder verfügt und
- bisher in der Öffentlichkeit gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– BüSo –

Es ist erschienen: Herr Fimmen

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 10 Landesverbände,
- mehr als 600 Mitglieder,
- Teilnahme an allen Bundestagswahlen seit dem Jahr 2000, den Europawahlen 2004, 2009, 2014 sowie zahlreichen Landtagswahlen und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- PP -

Es sind erschienen: Herr Rau und Herr Schmidt

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 24 Mitglieder zählt und
- auch unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens keine ausreichenden Nachweise zu ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eingereicht hat.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– LD –

Es sind erschienen: Herr Vossiek und Herr Schulz

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 3 Landesverbände sowie einen weiteren Gebietsverband,
- nach Angabe der Vereinigung 53 Mitglieder,
- kontinuierliche Teilnahme an den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2000 und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- Rentner -

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 12 Mitglieder zählt,
- an Wahlen trotz ihres Bestehens seit 5 Jahren noch nicht teilgenommen hat,
- einen Ausbau von Organisationsstrukturen nicht erkennen lässt und
- in der Öffentlichkeit auch unter Berücksichtigung der Beschränkungen der COVID-19-Pandemie kaum hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

41

SOLIDARITÄT

–

– – –

Es sind erschienen: –

Die Beteiligungsanzeige der am 22.04.2021 gegründeten SOLIDARITÄT und der Antrag auf Anerkennung des Rechtsstatus einer Partei einer nationalen Minderheit im Sinne des Bundeswahlgesetzes sind gegenstandslos. Die Vereinigung ist durch Austritt aller ihrer Mitglieder seit dem 20.05.2021 aufgelöst.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- - -

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 7 Mitglieder hat und
- keine Angaben zu ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit gemacht hat.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

- WiR2020 -

Es sind erschienen: Frau Barthels und Herr Mestinsek

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 8 Landesverbände,
- ca. 4.300 Mitglieder,
- Teilnahme an zwei Landtagswahlen 2021 und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Der Bundeswahlausschuss macht die zuständigen Landes- und Kreiswahlausschüsse darauf aufmerksam, dass es bei WiR2020 und Wir2020 zu Verwechslungen kommen kann und den Wahlvorschlägen daher gegebenenfalls eine Unterscheidungsbezeichnung beizufügen ist.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– DVB –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- die Zahl ihrer Mitglieder nicht nachgewiesen hat,
- an Wahlen noch nicht teilgenommen hat und
- in der Öffentlichkeit kaum hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 15:19 Uhr.

Sie wird am 9. Juli 2021 um 9:00 Uhr fortgesetzt.

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnet die öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses (BWA) am 9. Juli 2021 um 9:00 Uhr.

Im Anschluss daran stellt der Vorsitzende die Anwesenheit der folgenden Mitglieder des BWA in alphabetischer Reihenfolge fest:

- | | | |
|-----|--------------------------------------|--|
| 1. | Herr Prof. Dr. Michael Brenner (CDU) | als Beisitzer |
| 2. | Frau Mechthild Dyckmans (FDP) | als Beisitzerin |
| 3. | Herr Hartmut Geil (GRÜNE) | als Beisitzer |
| 4. | Frau Gabriele Hauser (CDU) | als Beisitzerin (Vertreterin für Frau Kansy) |
| 5. | Frau Petra Hooch | Richterin am Bundesverwaltungsgericht |
| 6. | Herr Dr. Stefan Langer | Richter am Bundesverwaltungsgericht |
| 7. | Herr Georg Pazderski (AFD) | als Beisitzer |
| 8. | Frau Constanze Portner (DIE LINKE) | als Beisitzerin |
| 9. | Herr Dr. Johannes Risse (SPD) | als Beisitzer |
| 10. | Herr Tobias Schmid (CSU) | als Beisitzer |

Er weist die neu anwesende Frau Gabriele Hauser (CDU) ebenfalls darauf hin, dass sie gemäß § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sei.

- 3.2.2 Entscheidungen des BWA in der Sitzung vom 9. Juli 2021
– in der Reihenfolge des Eingangs –

–

– FAMILIE –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 7 Landesverbände und 8 Untergliederungen,
- ca. 700 Mitglieder,
- regelmäßige Teilnahme an den Bundestagswahlen und Europawahlen sowie einer Vielzahl von Landtagswahlen und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– Gesundheitsforschung –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in fast allen Ländern,
- nach Angabe der Vereinigung ca. 300 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2017, der Europawahl 2019 sowie mehreren Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– DEGP –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- kein Nachweis über einen den gesetzlichen Vorschriften genügenden Beschluss der Satzung eingereicht wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– BÜNDNIS21 –

Es sind erschienen: Frau Tsomakaeva und Herr Voigt

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 12 Landesverbände,
- mehr als 450 Mitglieder sowie
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

48 Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands

gegründet 1870

–

– ZENTRUM –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung nach Mitteilung des Deutschen Bundestags die Rechtsstellung als Partei verloren hat, da sie sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 PartG keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, der die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 PartG). Nach Auskunft des Deutschen Bundestages habe die Vereinigung einen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2019 verfristet eingereicht. Dieser und ein weiterer Rechenschaftsbericht für das Jahr 2020 seien nicht von einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer geprüft und mit einem Testat nach § 30 Absatz 2 PartG versehen worden und auch die Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 Satz 4 PartG nicht gegeben seien.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja 1 nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

- SVP -

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 38 Mitglieder zählt und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum bis gar nicht (im Übrigen nur regional im Landkreis Meißen) hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– PIRATEN –

Es ist erschienen: Frau Biwanke-Wenzel

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern,
- mehr als 6.000 Mitglieder,
- kontinuierliche Teilnahme an Bundestagswahlen und Europawahlen sowie an einer Vielzahl Landtagswahlen, zuletzt an drei Landtagswahlen im Jahr 2021 und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

51 V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer

–

– V-Partei³ –

Es sind erschienen: Herr Lörinczy und Frau Wolters

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 12 Landesverbände,
- mehr als 1.000 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2017 sowie 7 Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– DiB –

Es ist erschienen: Herr Drehsen

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 8 Landesverbände,
- nach Angabe der Vereinigung mehr als 220 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2017 sowie drei Landtagswahlen und der beabsichtigten weiteren Teilnahme an der Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Kommunalwahl in Niedersachsen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– NPD –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern und 148 Untergliederungen,
- mehr als 3.000 Mitglieder,
- seit dem Jahr 2000 Teilnahme an allen Bundestagswahlen, den Europawahlen 2004, 2014 und 2019 sowie zahlreichen Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein 1 Enthaltungen

–

– SGV –

Es sind erschienen: Herr Jakobs und Herr Steffen

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- die Angabe der Vereinigung, 70 Mitglieder zu haben und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– ZRSD –

Es sind erschienen: Herr Bembo und Herr Salhan

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da nicht geprüft werden konnte, ob die Beteiligungsanzeige von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war, da lediglich für zwei Unterzeichner der Beteiligungsanzeige ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung in den Vorstand vorgelegt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein 1 Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– Pdf –

Es ist erschienen: Herr Sieper

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- ca. 220 Mitglieder,
- drei Landesverbände in Gründung und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung des erst kurzen Bestehens der Vereinigung

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- DEUPROLIGA -

Es ist erschienen: Herr und Frau Lassen

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 7 Mitglieder zählt und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

58

bergpartei, die überpartei

ökoanarchistisch-realdadaistisches sammelbecken

– B* –

Es ist erschienen: Herr Richter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- zwei Landesverbände,
- eine Mitgliederzahl von ca. 170 Mitgliedern,
- wiederholte Teilnahme an den Bundestagswahlen 2013 und 2017, sowie nach eigener Angabe mehreren Teilnahmen an Landtags- und Kommunalwahlen in Berlin sowie
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– Die Grauen –

Es sind erschienen: Frau Schade und Herr Schulz

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 2 Landesverbände und 3 Gebietsverbände,
- die Zahl ihrer Mitglieder von ca. 135,
- die Teilnahme an der Bundestagswahl 2017, der Europawahl 2019 sowie an einer Landtagswahl in Niedersachsen 2017 und der beabsichtigten Teilnahme zur Wahl des Abgeordnetenhauses von Berlin im September dieses Jahres sowie
- aufgrund ausreichender Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– 1e1w –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da kein Nachweis über einen gültigen Parteitagsbeschluss der Satzung eingereicht wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

**61 Die Germanische Partei für Frauen, Rechtsstaat, Naturschutz,
Kinderförderung und demokratischer Liebe**

–

– DGP –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist,
- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde,
- kein schriftliches Programm und
- kein Nachweis für die Beschlussfassung über die eingereichte Satzung vorgelegt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– Graue Panther –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 5 Landesverbände,
- mehr als 350 Mitglieder,
- Teilnahme an der Europawahl 2019 sowie mehreren Landtagswahlen und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- THP -

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband,
- 56 Mitglieder und
- unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit erbracht hat

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja - nein 2 Enthaltungen

-

- LKR -

Es ist erschienen: Herr Joost

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern mit 20 Untergliederungen,
- nach Angabe der Vereinigung mehr als 1.000 Mitglieder,
- Teilnahme an der Europawahl 2019 sowie mehreren Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

65 Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale

–

– SGP –

Es sind erschienen: Herr Vandreier und Herr Rippert

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 3 Landesverbände,
- rund 280 Mitglieder,
- Teilnahme an den Bundestagswahlen 2005 bis 2017 sowie kontinuierliche Teilnahme an Europawahlen und mehreren Landtagswahlen seit dem Jahr 2000 und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Politik für die Menschen**– Volksabstimmung –**

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband,
- nach Angabe der Vereinigung 350 Mitglieder,
- regelmäßige Teilnahme an Bundestagswahlen und Europawahlen sowie zahlreichen Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– du. –

Es sind erschienen: Frau Drakos und Herr Blume

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 6 Landesverbände,
- nach Angabe der Vereinigung mehr als 300 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2017 und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– BÜRGERBEWEGUNG –

Es sind erschienen: Herr Haase und Herr Kubisch

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 1 Landesverband und 3 weitere Gebietsverbände,
- nach Angabe der Vereinigung mehr als 170 Mitglieder und
- Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens und der aktuellen Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

–

– BIG –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung nach Mitteilung des Deutschen Bundestags die Rechtsstellung als Partei verloren hat, da sie sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 PartG keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, der die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 PartG). Nach Mitteilung des Deutschen Bundestags seien für die Jahre 2015 und 2016 kürzlich und damit verspätet Rechenschaftsberichte eingereicht worden und ohne eigenhändige Unterschrift des Vorstands.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja 1 nein 1 Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

71 »» Partei für Kinder, Jugendliche und Familien «« – Lobbyisten für

Kinder –

–

– LfK –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 3 Landesverbände,
- mehr als 100 Mitglieder und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens sowie der aktuellen Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- REP -

Es ist erschienen: Herr Kalicinski

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige innerhalb der Anzeigefrist nicht im Original zugegangen ist. Das Original ist ausweislich des Eingangsstempels erst am 23.06.2021 und damit nicht fristgemäß (21.06.2021, 18:00 Uhr) eingegangen.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

- - -

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- der Beteiligungsanzeige weder eine Satzung noch ein Programm beigefügt waren.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Politik geht anders...

– DM –

Es sind erschienen: Herr Neuhaus und Herr Heyne

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- die angegebene Mitgliederzahl von ca. 500 Mitgliedern,
- die Teilnahme an der Bundestagswahl 2017 sowie an der Landtagswahl in Niedersachsen 2017 sowie
- ihre ausreichenden Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- LOS -

Es sind per Videokonferenz zugeschaltet: Herr Tristram und Herr Cayoglu

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist,
- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde,
- kein schriftliches Programm und
- kein Nachweis für die Beschlussfassung über die eingereichte Satzung vorgelegt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– KlimalisteBW –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband,
- 411 Mitglieder,
- Teilnahme an der Landtagswahl von Baden-Württemberg und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

X

– sonstige –

Es ist erschienen: Herr Peters

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 2 Gebietsverbände auf Landesebene,
- nach eigener Angabe der Vereinigung 171 Mitglieder und
- unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

- GFA -

Es sind erschienen: Herr Bjorck

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- laut eigener Angabe nur 22 Mitglieder zählt und
- auch unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens bisher in der Öffentlichkeit kaum und im Übrigen nur regional hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– Kaipartei –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- keine Nachweise über Parteitagsbeschlüsse zu Satzung und Programm eingereicht wurden.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist und
- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

- AZ -

Es ist erschienen: Frau Röse

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 5 Mitglieder zählt und
- auch unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens keine hinreichenden Nachweise zur ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit gemacht hat.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei
(Landesverband Saarland)

–

– Team Todenhöfer –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein 1 Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Zurück zur Vernunft

- - -

Es sind erschienen: Herr Hörstel und Frau Dr. Kahler

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original, sondern mit zwei eingescannten Unterschriften eingegangen ist,
- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Personen des Bundesvorstands unterzeichnet war und
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

- Wir2020 -

Es sind erschienen: Herr Burkhardt und Herr Köppl

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- zwei Landesverbände,
- 54 Mitglieder und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens und der aktuellen Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 8 ja 3 nein - Enthaltungen

–

– KSP –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Vereinigung innerhalb der Anzeigefrist keinen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes eingereicht hat.

Weiterhin sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- unverändert über lediglich 4 Mitglieder verfügt und
- bisher in der Öffentlichkeit auch unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

- - -

Es ist erschienen: Herr Fuchs-Kittowski und Herr Ebbing

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- die Existenz der Landesverbände und die Zahl ihrer Mitglieder nicht nachgewiesen hat und
- auch unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens in der Öffentlichkeit kaum bis gar nicht hervortritt und keine Nachweise zur ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit erbracht hat.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja 1 nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

–

– ACP –

Es ist erschienen: Herr Hinmüller

Der Antragsteller, Herr Hinmüller, erklärt in der Sitzung wirksam die Rücknahme seiner elektronisch über das Internet-Kontaktformular eingereichten Beteiligungsanzeige.

–

– – –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da das Schreiben mit dem Wunsch der Teilnahme an der Bundestagswahl 2021 (ausweislich des Eingangsstempels am 23.06.2021) und damit nicht fristgemäß (21.06.2021, 18:00 Uhr) eingegangen ist.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Vorstehende Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 8. und 9. Juli 2021 wurde vom Bundeswahlleiter, den Beisitzern und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Bundeswahlleiter
gez. Dr. Georg Thiel

Mitglieder:

1. gez. Prof. Dr. Michael Brenner

2. gez. Mechthild Dyckmans

3. gez. Hartmut Geil

4. gez. Gabriele Hauser
(09.07.2021)

5. Richterin am Bundesverwaltungsgericht
gez. Petra Hoock

6. gez. Petra Kansy
(08.07.2021)

7. Richter am Bundesverwaltungsgericht
gez. Dr. Stefan Langer

8. gez. Georg Pazderski

9. gez. Constanze Portner

10. gez. Dr. Johannes Risse

11. gez. Tobias Schmid

Schriftführerin gez. Karina Schorn

Der Vorsitzende dankte den Beteiligten und schloss die Sitzung um 15:23 Uhr.